

# **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung von KölnTourismus Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

---

## **§ 1**

### **Allgemeine Verpflichtung der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag zu führen.
- (2) Der Geschäftsführer und die Bereichsleiter werden sich gegenseitig regelmäßig über laufende wichtige Angelegenheiten unterrichten

## **§ 2**

### **Geschäftsführung und Geschäftsbereiche**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, eine Prokuristin und eine Handlungsbevollmächtigte.
- (2) Die Gesamtverantwortung trägt der Geschäftsführer.  
Dem Geschäftsführer sind direkt unterstellt: Pressesprecher, Assistenz der Geschäftsleitung
- (3) Es werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die in der Verantwortung der jeweiligen Bereichsleiterin stehen.
- (4) Es bestehen folgende Geschäftsbereiche:

#### **Geschäftsbereich Convention &Marketing**

Bereichsleitung, Frau Stephanie Kleine Klausling, Prokuristin

- Cologne Convention Bureau
- Marketing
- Unternehmenskommunikation
- Digital / Social Media / E-Commerce
- Markenkommunikation
- Digital

#### **Geschäftsbereich Kaufmännische Leitung**

Bereichsleitung, Frau Gabriele Meusel, Handlungsbevollmächtigte

- Finanz- u. Rechnungswesen
- Controlling
- Personal / Organisation
- IT
- Logistik / Einkauf
- Gebäudeservice

- Gästeservice
- Shop

- (5) Der Geschäftsführer und die Bereichsleiterinnen arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens, seiner Gesellschafter und seiner Belegschaft zusammen.
- (6) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind vom Geschäftsführer zu entscheiden. Dies sind insbesondere Angelegenheiten, die gem. § 15 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung bedürfen.

### § 3

#### Vertretung der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln.
- (2) Gegenüber der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat nimmt der Geschäftsführer die Interessen der Gesellschaft wahr. Ist der Geschäftsführer verhindert, trägt die Prokuristin nach vorheriger Abstimmung mit dem Geschäftsführer vor. Ist eine solche Abstimmung nicht möglich, weist der Vortragende zu Beginn der Sitzung hierauf ausdrücklich hin.

### § 4

#### Sitzung des Aufsichtsrates/der Gesellschafterversammlung Berichterstattung

- (1) Der Geschäftsführer und die Prokuristin, sofern der Geschäftsführer das für erforderlich hält, nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie an der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht eine Angelegenheit beraten wird, die einen der beiden persönlich betrifft oder der Aufsichtsrat / die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten und auf Verlangen schriftliche Erläuterungen zu geben. Dies gilt insbesondere für Geschäftsvorgänge, die den Jahreswirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung wesentlich beeinflussen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist über alle wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten.
- (4) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.

**§ 5  
Wertgrenzen**

- (1) Die Höhe des gemäß § 15 Abs.5 Buchst. a) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 100.000,- Euro (in Worten: hunderttausend Euro ) festgesetzt.
- (2) Die Höhe des gemäß §15 Abs. 5 Buchst b) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 20.000,- Euro (in Worten: zwanzigtausend Euro) festgesetzt.
- (3) Die Höhe des gemäß § 15 Abs. 5 Buchst. d) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 50.000,- Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) festgesetzt.
- (3) Die Höhe des gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. b) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 100.000,- Euro (in Worten: hunderttausend Euro) festgesetzt.

**§ 6  
Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und einem auf fünf Jahre ausgelegten Finanzplan. Dem Wirtschaftsplan wird eine Stellenübersicht nachrichtlich beigefügt. Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes die §§ 14-16 der Eigenbetriebsverordnung sinngemäß.
- (3) Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat bis zum 30. November jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft.

Köln, den

.....  
Vorsitzende/r des Aufsichtsrates